

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

24. 11. 70

Der Bebauungsplan Sinstorf 13/Rönneburg 14 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 1622) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Der Plan umfaßt Flächen an der südlichen Landesgrenze, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Im Süden des Plans werden einige Wohnhäuser erfaßt.

Der Plan wurde aufgestellt, um Flächen für den Bau einer Verkehrsstraße (Äußerer Ring Harburg) und weitere Flächen für öffentliche Zwecke zu sichern.

Nördlich des Meckelfelder Weges wurde als Ergänzung der vorhandenen Straßenrandbebauung in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan reines Wohngebiet mit eingeschossiger Nutzung ausgewiesen. Hieran anschließend ist eine Fläche für Dauerkleingärten vorgesehen, die als Ersatz für an anderer Stelle zu räumende Kleingartenparzellen zur Verfügung gestellt werden soll.

Die für Friedhofszwecke vorgesehene Fläche stellt den südlichen Teil eines hier geplanten Friedhofs dar, dessen Hauptfläche bereits in den Bebauungsplänen Langenbek 2 vom 9. April 1965 und Sinstorf 1/Langenbek 5 vom 24. September 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 73 und 166)

ausgewiesen ist. Der Friedhof soll von dem im westlich anschließenden Bebauungsplan Sinstorf 1/Langenbek 5 ausgewiesenen Kindertagesheim durch einen Grünstreifen getrennt werden, der zugleich eine Fußwegverbindung und ein kleineres Rückhaltebecken für die Wasserwirtschaft aufnehmen kann. Diese Verbindung wird im Süden bis zum forstwirtschaftlich genutzten Gelände an der Landesgrenze geführt werden, das an den Forst Höpen anschließt. Der Haupteingang mit friedhofsgebundenem Gewerbe soll vom Rönneburger Kirchweg aus geschaffen werden. Ein Nebeneingang mit Parkplätzen ist von der Kehre des Meckelfelder Weges auf der Friedhofsfläche geplant.

Der Bau des Äußeren Ringes ist erforderlich, um eine Vielzahl von Harburger Stadtstraßen, insbesondere Innenstadtstraßen, von dem Durchgangsverkehr zu entlasten.

Der Äußere Ring muß innerhalb des Plangebiets anbaufrei bleiben, um einen zügigen Verkehrsablauf zu gewährleisten. Er erhält in diesem Abschnitt zwei Fahrspuren sowie einen Geh- bzw. Radweg. Die Linienführung wurde so gewählt, daß sich die Trasse, bei Erhaltung des Aussichtspunktes "Fuchsberg", im wesentlichen den landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten anpaßt.

Der Meckelfelder Weg, der die vorhandene und geplante Bebauung erschließt, soll verbreitert werden, um neben der aus verkehrstechnischen Gründen nötigen Erweiterung auch zusätzlich einen Parkstreifen und einen Graben aufnehmen zu können. Vorgesehen ist, den östlichen Teil an die Ringstraße anzuschließen und den westlichen Teil in einer Kehre vor der Ringstraße enden zu lassen, von der auch das geplante Friedhofsgelände erschlossen wird.

Die Straße Plaggenhieb soll über die Ringstraße geführt werden und die Verbindung zum Staatsforst Höpen auf niedersächsischem Gebiet herstellen.

Für das Plangebiet gelten die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-0) und die

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Rönneburg vom 28. Januar 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 10).

IV

Das Plangebiet ist etwa 142 500 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 41 000 qm (davon neu etwa 39 000 qm), für einen neuen Friedhof etwa 61 800 qm und für neue Dauerkleingärten etwa 26 300 qm benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke (Straßen, Friedhof, Dauerkleingärten) benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau sowie durch die Herrichtung des Friedhofs und der Dauerkleingärten entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

